

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
im Stadtgebiet Geilenkirchen
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 21.12.2023

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 419), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.672,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.049,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 1.345,00 € |

§ 3
Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte
als Tiefengrab | 2.721,00 €
3.117,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage
je Grabstätte
als Tiefengrab | 3.117,00 €
3.512,00 € |

3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	1.761,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	1.689,00 €
5. Nutzungsrecht an einem Rasengrab als Tiefengrab	3.498,00 € 3.894,00 €
6. Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab	1.872,00 €
7. Nutzungsrecht an einem Bodendeckergrab	1.449,00 €
8. Nutzungsrecht an einem Bodendeckerurnengrab	660,00 €
9. Nutzungsrecht an einem Urnenbaumgrab	592,00 €
10. Für Bestattungen im muslimischen Grabfeld entstehen Gebühren analog zu § 2 a) und § 3 Nr. 1.	

§ 4

Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr wie für die Erstverleihung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Umwandlung

Wird ein Wahlgrab vor Ablauf der Ruhefrist in ein Rasengrab oder Bodendeckergrab umgewandelt, entstehen bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende Gebühren:

1. für ein Urnenwahlgrab		
a. für das Abräumen des bisherigen Grabes	einmalig	389,00 €
b. für das Herrichten des neuen Grabes und die Pflege innerhalb des 1. und 2. Jahres	insgesamt	297,00 €
c. für die Pflege ab dem 3. Jahr	jährlich	11,00 €
2. für ein Wahlgrab		
a. für das Abräumen des bisherigen Grabes	einmalig	810,00 €
b. für das Herrichten des neuen Grabes und die Pflege innerhalb des 1. und 2. Jahres	insgesamt	618,00 €
c. für die Pflege ab dem 3. Jahr	jährlich	24,00 €

§ 6

Verlängerungsgebühr

(1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der

Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.

- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 7

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte | 236,00 € |
| 2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in | |
| 2.1 Reihengrabstätten | 649,00 € |
| 2.2 Wahlgrabstätten, Rasengrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neuanlegung | 708,00 € |
| 2.3 bei bestehenden Grabstätten | 885,00 € |
| 2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab | 1.003,00 € |
| 2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab | 1.121,00 € |
| 3. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in | |
| 3.1 Reihengrabstätten | 708,00 € |
| 3.2 Wahlgrabstätten, Rasengrabstätten und Bodendeckergrabstätten bei Neuanlegung | 767,00 € |
| 3.3 bei bestehenden Grabstätten | 944,00 € |
| 3.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab | 1.062,00 € |
| 3.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab | 1.180,00 € |
| 4. für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern, Urnengräbern, bestehenden Wahlgräbern und Baumgräbern | 354,00 € |
| 5. für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab | 354,00 € |
| 6. für Beisetzungen durch Verstreuung der Asche auf dem Aschenfeld | 236,00 € |
| 7. für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien | 236,00 € |

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

§ 8
Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Kühlung von Leichen pauschal | 618,00 € |
| 2. für die Trauerfeier pauschal | 228,00 € |

§ 9
Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 10
Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein | 80,00 € |
| 2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals | 109,00 € |
| 3. zur Herstellung einer Grabeinfassung | 76,00 € |
| 4. zur Aufstellung einer Grabplatte | 73,00 € |
| 5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung | 53,00 € |

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 11
Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr | 60,00 € |
| 2. Gültigkeitsdauer 1 Tag | 15,00 € |

§ 12
Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, nach der Anzahl der angefallenen Maschinenstunden und nach der Anzahl der angefallenen Gerätestunden.

den. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben. Die Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung beträgt 105,00 €.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

§ 15 Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.12.2022 außer Kraft.